

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG IM BREISGAU

## SATZUNG

über Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation  
(Immatrikulationssatzung)

vom 04.12.2009  
(in der aktuellen Fassung)

Gemäß § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.01.2005 (Gesetzblatt vom 05.01.2005 Seite 1 ff.) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau am 18.11.2009 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

### Erster Abschnitt: Zulassung

#### § 1 Termine des Verfahrens, Anwendungsbereich

1. Zulassungsverfahren finden in der Regel zweimal jährlich statt, das Zulassungsverfahren für den Weiterbildungsstudiengang „Solist“ nur einmal jährlich je zum Wintersemester.
2. Zulassungsverfahren finden statt für
  - a) ein Bachelorstudium
  - b) konsekutive und nichtkonsekutive Masterstudien
  - c) Weiterbildungsstudien (Advanced/Solisten)
  - d) ein zusätzliches Hauptfach
  - e) einen Wechsel im Hauptfach
  - g) sowie den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ (Schulmusik)
3. Diese Satzung gilt für Bewerber um einen Platz in der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB) entsprechend.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:

- die fristgerechte Einreichung eines Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 3)
- den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang und gegebenenfalls einer besonderen künstlerischen

Begabung in Verbindung mit dem Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 7 Satz 2 LHG)

- das Bestehen der Eignungsprüfung (§§ 4 bis 12 dieser Satzung))
- bei ausländischen Studienbewerbern: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Zulassung nach § 14 möglich.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

1. Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 01. April, Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 01. Dezember gestellt werden. Fristgerecht eingereicht sind Anträge nur, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen vollständig zum Termin der Anmeldung eingereicht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
2. Für den Antrag ist das zu diesem Zweck von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Beizufügen sind
  - ein Passbild des Bewerbers
  - ein Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung
  - der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift oder Kopie oder eine Erklärung, dass der Bewerber sich dem zusätzlichen Prüfungsteil „Nachweis der „Allgemeinbildung“ unterzieht
  - bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten
  - der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr sowie zwei adressierte Rückumschläge des Formats C 5
  - ggf. beglaubigte Kopien von Hochschulzeugnissen.
3. Studierende, die eine Änderung nach § 1 Abs. d) und e) beabsichtigen, haben neben einem entsprechenden fristgerechten Antrag lediglich eine kurze Begründung sowie einen Bericht über ihre bisherige Ausbildung und künstlerische Betätigung vorzulegen.
4. Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und erlangte Leistungspunkte (ECTS) beifügen.
5. Ausländische Studienbewerber müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
6. Sofern die notwendigen Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

#### **§ 4 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung**

1. Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Sie umfasst die künstlerische Prüfung im Hauptfach sowie im Studiengang Bachelor of Music eine mündliche und eine schriftliche Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung, eine Prüfung im Pflichtfach Klavier, gegebenenfalls eine schriftliche Prüfung zum Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung.  
Für die Fachrichtungen Dirigieren und Komposition treten weitere Prüfungsteile hinzu, ebenso für die Studiengänge Bachelor und Master of Music / Kirchenmusik sowie für einige Fachrichtungen bzw. Hauptfächer des nicht konsekutiven Masterstudienganges (siehe Anlage).  
Im Studiengang Schulmusik besteht die Aufnahmeprüfung aus Prüfungen in dem gewählten Instrumentalfach (Erstinstrument, doppelt gewertet), in Klavier (soweit nicht Erstinstrument), Gesang, Musiktheorie und Gehörbildung. Auf Antrag, der vor Beginn der Eignungsprüfung gestellt sein muss, können auch Gesang oder Musiktheorie im Range eines Erstinstruments abgelegt werden, wenn die Prüfung nach Hauptfachbedingungen (Anlage I Nr. 1 bzw. II B 2.) erfolgt und das Erstinstrument beibehalten wird. In diesem Fall werden Gesang bzw. Musiktheorie anstelle des Erstinstrumentes doppelt gewertet. Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage I bis III zu dieser Satzung.
2. In geeigneten Fächern findet eine Vorprüfung (im Sinne einer 1.Runde) statt, nur im Hauptfach. Darin wird ermittelt, wer zur Eignungsprüfung nach Abs. 1 Satz 2 zugelassen ist.
3. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist grundsätzlich der Nachweis eines abgeschlossenen Musikstudiums im Bachelorstudiengang an einer deutschen Musikhochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einem vergleichbaren Institut des Auslandes regelmäßig in dem Hauptfach, das Gegenstand des Masterstudiums sein soll. Ausnahmen:
  - Für das Hauptfach Cembalo genügt auch ein Abschluss in Orgel oder Klavier
  - Für das Hauptfach Dirigieren genügt auch Abschluss in Schul- oder Kirchenmusik oder Bachelorabschluss in einem Orchesterinstrument
  - Für die Hauptfächer Filmmusik, Musiktheorie, Gehörbildung Musik und Bewegung/Rhythmik sowie Elementare Musikpädagogik (jeweils nicht konsekutiv) genügt ein musikbezogener Hochschulabschluss.
  - Für das Hauptfach Liedgestaltung (nichtkonsekutiv) muss ein Abschluss im Hauptfach Klavier vorliegen ebenfalls für das Hauptfach Korrepetition
  - Für das Studium Historische Aufführungspraxis (nichtkonsekutiv) muss ein dafür geeignetes künstlerisches Hauptfach abgeschlossen sein.

## **§ 5 Zulassung zum Weiterbildungsstudium**

1. In der Eignungsprüfung für ein Weiterbildungsstudium soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, dass er mit Hilfe weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird.
2. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Weiterbildungsstudium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Musikstudiums im Masterstudiengang an einer deutschen Musikhochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses (auch an einem vergleichbaren Institut des Auslandes). Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium setzt in der Regel voraus, dass das grundständige Studium in dem Hauptfach abgeschlossen wurde, das Gegenstand des Weiterbildungsstudiums sein soll.

## **§ 6 Ausschuss**

Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen nach dieser Satzung ist ein Ausschuss (§ 58 Abs. 7 LHG), der ferner die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben erledigt. Mitglieder des Ausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein weiterer Professor, der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und ein Studierender. Der weitere Professor und der Studierende werden vom Rektorat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Der Ausschuss kann jeweils sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Studierende kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden übertragen.

## **§ 7 Prüfungskommissionen**

1. Die Mitglieder der Prüfungskommission für das Weiterbildungsstudium „Solist“ werden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, dem Rektor als Vorsitzenden und im entsprechenden Hauptfach bis zu 2 Vertretern der zuständigen Fachgruppe mit beratender Stimme. Sie ist beschlussfähig, wenn aus diesem Personenkreis mindestens 7 Prüfer anwesend sind.
2. Im Übrigen setzt der Ausschuss (§ 6) die Prüfungskommissionen ein. Hierfür kann sowohl für jeden Prüfungsteil getrennt eine Prüfungskommission bestellt werden als auch für mehrere Prüfungsteile eine gemeinsame Prüfungskommission.
3. Die Prüfungskommission im Hauptfach besteht aus einem Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern. Die Prüfungskommissionen für die Pflichtfächer Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier (soweit nicht in den Studiengängen Schulmusik und Kirchenmusik) bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrern, sofern nicht eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet ist (Abs. 2 Satz 2) In diesem Fall werden die Pflichtfächer Musiktheorie/Gehörbildung durch einen Prüfer, das Pflichtfach Klavier

durch einen weiteren Prüfer vertreten. Der gemeinsamen Prüfungskommission für den Studiengang Schulmusik gehören der Leiter der Studienkommission Schulmusik oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, zwei Vertreter der Fachgruppe des jeweiligen Instrumentalfaches und des Faches Gesang sowie je ein Vertreter der Fachgruppen der übrigen Prüfungsteile an. Die schriftlichen Prüfungen werden von einem Hochschullehrer abschließend bewertet.

### **§ 8 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen**

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, die nicht Hauptfach sind, können auf Antrag von diesen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Ausschuss (§ 6).

### **§ 9 Durchführung der Prüfung, Niederschrift**

1. Der Ausschuss (§6) entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, bestimmt deren Termine und lädt die Bewerber zur Prüfung ein.
2. Die künstlerischen Prüfungen sind öffentlich, von den Beratungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. An diesen nehmen ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission teil.
3. Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über
  - Tag und Ort der Prüfung
  - die Mitglieder der Prüfungskommission
  - Inhalte und Dauer der Prüfung
  - die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 11 dieser Satzung
  - besondere Vorkommnisse wie Ausschluss der Öffentlichkeit, Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.
4. Den Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme findet unter Anwesenheit eines dafür zuständigen Bediensteten der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt und ist schriftlich festzuhalten.

### **§ 10 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen**

Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Ausschuss (§ 6 dieser Satzung) anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, sofern diese Wiederholung im zeitlichen Rahmen der Dauer der Eignungsprüfung möglich ist.

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, entscheidet der Ausschuss (§ 6) über Maßnahmen nach Abs. 1. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit bekannt werden des Grundes zurückgenommen werden.

Tritt ein Bewerber unentschuldigt zurück oder bleibt er unentschuldigt der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Der Rücktritt bedarf der Genehmigung des Ausschusses; diese kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Das gleiche gilt bei einem Abbruch der Prüfung.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

1. Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Prüfungsleistungen in den Bachelor – Studiengängen und im Studiengang Schulmusik werden wie folgt bewertet:

21 - 24 Punkte	=	eine sehr gute Leistung
13 - 20 Punkte	=	eine gute Leistung
7 - 12 Punkte	=	eine Leistung mit Mängeln
0 - 6 Punkte	=	eine mangelhafte Leistung.

Es können nur ganze Punktzahlen gebildet werden.

3. Für jeden Prüfungsteil wird eine Punktzahl festgesetzt. Abweichend von Satz 1 setzt die Prüfungskommission des Prüfungsteiles „Allgemeine Prüfung“ (Musiktheorie/ Gehörbildung) zwei Punktzahlen für die Prüfungsleistungen
  - Musiktheorie schriftlich
  - Musiktheorie mündlich

sowie zwei Punktzahlen für die Prüfungsleistungen

- Gehörbildung schriftlich und
- Gehörbildung mündlich

fest. Der Prüfungsausschuss errechnet aus den entsprechenden zwei Punktzahlen eine Querschnittspunktzahl für den Prüfungsteil Musiktheorie und aus den entsprechenden zwei Punktzahlen eine Querschnittspunktzahl für den Prüfungsteil Gehörbildung. Bruchteile sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden. Eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 7,0 wird jedoch nicht aufgerundet.

4. In den anderen Studiengängen werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:

21 - 24 Punkte	=	eine sehr gute Leistung
17 - 20 Punkte	=	eine gute Leistung
7 - 16 Punkte	=	eine Leistung mit Mängeln
0 - 6 Punkte	=	eine mangelhafte Leistung.

5. Die Prüfung des Nachweises der Allgemeinbildung wird mit bestanden oder nicht bestanden gewertet.

### **§ 12 Ergebnis der Eignungsprüfung**

1. Die Vorprüfung zur Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 17 Punkten bewertet wurde.
2. Die Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang (ohne Kirchenmusik) ist bestanden, wenn im Hauptfach ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten sowie in den Prüfungsteilen
  - Pflichtfach Klavier
  - Musiktheorie
  - Gehörbildung
  - gegebenenfalls Nachweis der hinreichenden Allgemeinbildung

jeweils ein Ergebnis von mindestens 7 Punkten erreicht worden ist.

3. Die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik und den Studiengang Schulmusik ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht worden ist.
4. Die Eignungsprüfung für das Hauptfach Komposition ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens 13 Punkten bewertet sind. Die Eignungsprüfung im Hauptfach Dirigieren (Orchester- /Chorleitung) ist bestanden, wenn die gesamte

Prüfung mit 13 Punkten bewertet ist. In diesem Hauptfach werden die einzelnen Prüfungsteile nicht gesondert gewertet.

5. Die Eignungsprüfung für ein Master- sowie die Weiterbildungsstudien ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 17 Punkten erreicht worden ist.

### **§ 13 Zulassungspunktzahlen**

1. Der für die Zulassung entscheidende Grad der Qualifikation wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Die Zulassungspunktzahl wird vom Rektor festgestellt.
2. Im Hauptfach Dirigieren (Orchester-/Chorleitung) wird die Zulassungspunktzahl von der Prüfungskommission festgestellt. Im Hauptfach Komposition ist die Zulassungspunktzahl die Querschnittszahl aus den Punktzahlen der 3 Prüfungsteile des Hauptfaches.
3. Bei Aufnahmeprüfungen im Bachelorstudiengang Kirchenmusik und im Studiengang Schulmusik wird die Zulassungspunktzahl als Querschnittspunktzahl bis zu 2 Stellen hinter dem Komma errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl im instrumentalen Hauptfach (bei Schulmusik: In dem gewählten Instrumentalfach) und der einfachen Zählung der Punktzahlen in den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Kirchenmusik ist die Zulassungspunktzahl die Querschnittszahl aus den Punktzahlen der drei Prüfungsteile. Bruchteile sind nach den allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.
4. In allen anderen Fällen ist die von der Prüfungskommission festgesetzte Punktzahl im Hauptfach die Zulassungspunktzahl.
5. Sind nach § 8 dieser Satzung Prüfungsteile angerechnet worden, entfallen diese bei der Berechnung der Zulassungspunktzahl.

### **§ 14 Zuteilung freier Studienplätze**

1. Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
2. Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der Zulassungspunktzahl.
3. Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Zulassungspunktzahl hat der Bewerber mit dem besseren Ergebnis in der Hauptfachprüfung bzw. in dem Prüfungsteil mit doppelter Wertung den Vorrang. Ist auch dieses gleich, so entscheidet das Los.

4. Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet der Rektor. Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

### **§ 15 Wiederholung der Prüfung**

1. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach nur einmal wiederholt werden.
2. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann die Eignungsprüfung zur Verbesserung des Ergebnisses in späteren Prüfungsterminen wiederholt werden. In diesem Falle ist das letzte Ergebnis maßgebend.
3. Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile. Eine Nachbesserung nur einzelner Prüfungsteile ist nicht möglich.

### **§ 16 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid**

1. Die Hochschule teilt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile schriftlich mit.
2. Bei bestandener Prüfung erhält der Bewerber ferner einen Bescheid der Hochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium. Dieser soll dem Bewerber zusammen mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt gegeben werden.
3. Der Bescheid über die Zulassung enthält u.a. die Zulassungspunktzahl, die Bezeichnung des Studienganges, des Hauptfaches, der auf Antrag anerkannten Teilprüfungen und der damit nicht mehr zu belegenden Pflichtfächer sowie ggf. Studienzeitbefristungen.
4. Der Bescheid über die Nichtzulassung enthält die Zulassungspunktzahl sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung und der Studienberatung.

### **§ 17 Zeitliche Begrenzung der Zulassung**

1. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Zugelassene Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Semester immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden keine Anwendung.
2. Der Rektor kann auf Antrag in weiteren Fällen einen Aufschub des Studienbeginns gestatten, wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe nachgewiesen werden.

3. Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber - abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 und 2 - sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

## **Zweiter Abschnitt: Immatrikulation und Rückmeldung**

### **§ 18 Immatrikulation**

1. Zugelassene Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation ergänzend die Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachweisen.
2. Die Immatrikulation muss innerhalb einer im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Sie setzt die Vorlage der Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung, die Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, der Studiengebühren bzw. -entgelte sowie der Verwaltungsgebühr voraus.
3. Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
4. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
5. Die Immatrikulation wird dem Studierenden durch Aushändigung des Studentenausweises bekannt gegeben.
6. Die Immatrikulation gilt für ein Semester und wird durch die Rückmeldung erneuert. Unterbleibt die Rückmeldung innerhalb der von der Hochschule durch Aushang veröffentlichten Frist, so wird der Studierende exmatrikuliert.

### **§ 19 Rückmeldung**

1. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Hauptfächer möglich, für die der Studierende zugelassen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Studienabschnitt bereits abgeschlossen wurde. Nach Anmeldung zur Abschlussprüfung (Hauptfach-Prüfung) im seither belegten Studiengang ist eine Rückmeldung für das daran anschließende Semester nicht mehr möglich, es sei denn, der Studierende ist noch für andere Studiengänge zugelassen.

2. Die Rückmeldung muss innerhalb der durch Aushang jeweils bekannt gegebenen Fristen, spätestens jedoch bis zum 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester und bis zum 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester erfolgen. Versäumt ein Studierender die Rückmeldung innerhalb dieser Frist oder legt er innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, kann ihm auf seinen Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Diese Nachfrist endet spätestens 4 Wochen nach dem letztmöglichen ordentlichen Rückmeldetermin. Nach Ablauf der Nachfrist kann eine Rückmeldung nicht mehr vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme einer Nachfrist oder einer verspäteten Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
3. Die Rückmeldung erfolgt im Online - Verfahren. Zusätzlich ist das Rückmeldeformular mit den Angaben über die im laufenden Semester belegten sowie die im folgenden Semester zu belegenden Fächer einzureichen.
4. Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 62 Abs. 2 und 3 LHG vorliegt oder das Studium durch Fristablauf beendet ist, es sei denn, der Studierende hätte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist einen Antrag auf Studienverlängerung gestellt, der durch den Rektor genehmigt wurde.
5. Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

### **Dritter Abschnitt: Beurlaubung und Studienbefreiung**

#### **§ 20 Beurlaubung**

1. Die Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes, dem Nachweise über die genannten Beurlaubungsgründe beizufügen sind.
2. Wird die Beurlaubung wegen eines beabsichtigten Auslandsstudiums oder zur Aufnahme einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit beantragt, so ist der Urlaubsantrag spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters zu stellen. In den anderen Beurlaubungsfällen muss der Antrag unmittelbar nach Eintreten des Grundes gestellt werden. Eine Beurlaubung während eines bereits begonnenen Semesters ist nur für die restliche Semesterzeit möglich. Das Semester wird nicht auf die Studienzeit angerechnet, sofern der beurlaubte Teil mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit des betreffenden Semesters umfasst.
3. Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller wirksam. Dieser soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.
4. Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 19 dieser Satzung bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Rückmeldungen, die während der Urlaubssemester vorzunehmen sind.

## **§ 21 Studienbefreiung**

1. Studierende, die am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag muss begründet werden.
2. Das Semester wird gleichwohl auf die Studienzeit angerechnet.

## **Vierter Abschnitt: Exmatrikulation**

### **§ 22 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation**

Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Weitere Pflichten der Studierenden**

Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studentenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten in jedem Fall als selbstverschuldet.

### **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010 anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 5. Februar 2007.

Freiburg, den 04.12.2009

HOCHSCHULE FÜR MUSIK  
FREIBURG IM BREISGAU

(Dr. Rüdiger Nolte)  
Rektor

*Anlage zur Immatrikulationssatzung  
der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau*

**I. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern der  
Bachelorstudiengänge**

**Allgemein:**

Die Dauer der Vorprüfung im Hauptfach beträgt ca. 10 Minuten. In diesen Fällen beträgt die Dauer der Aufnahmeprüfung im Hauptfach ebenfalls ca. 10 Minuten. Im Übrigen beträgt die Dauer der Hauptfachprüfung ca. 15 Minuten (für die Fächer Komposition siehe Ziff. 25, Dirigieren (Chor- /Orchesterleitung) Ziff. 26, Musiktheorie Ziff. 27 und die nichtkonsekutiven Hauptfächer Ziffern 28-30). Die Prüfungskommission wählt aus der Liste der Prüfungswerke diejenigen aus, die der Bewerber vortragen soll. Die Prüfungskommission kann aus Zeitgründen den Vortrag eines Werkes unterbrechen.

Beurteilungskriterien sind künstlerische Phantasie, Werktreue, technisches Können und eine dem eigenen Können entsprechende Wahl der Prüfungswerke. Bei ausländischen Studienbewerbern wird darüber hinaus das Vorhandensein ausreichender deutscher Sprachkenntnisse beurteilt.

**Einzelanforderungen:**

**1. Gesang:**

Vortrag eines Programms mit Werken verschiedenen Charakters und aus verschiedenen Stilrichtungen. Bei Liedern sowie Rezitativen und Arien aus Opern muss der Vortrag auswendig sein. Die Noten der Klavierbegleitung sind mitzubringen.

**2. Klavier:**

Vortrag von 3 Werken aus 3 verschiedenen Stilrichtungen sowie 1 Etüde.  
Bewerber des Studiengangs SM: Statt der genannten Etüde Vomblattspiel.

**3. Orgel:**

Vortrag zweier Choralvorspiele aus dem Orgelbüchlein sowie eines freien Werkes von J.S.Bach, ferner eines Werkes des 19. oder 20. Jahrhunderts.

Vomblattspiel

Zusätzlich für Studienbewerber des Studiengangs KiM:

Harmonisierung eines Gemeindeliedes nach dem Gesangbuch mit Intonation/Vorspiel.

**4. Cembalo, Fortepiano:**

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 3 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der französischen Suiten von J.S. Bach bzw. von Sonaten von J. Haydn. Vomblattspiel.

**5. Harfe:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**6. Gitarre:**

Vortrag von mindestens 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein zeitgenössisches Stück. Vomblattspiel.

**7. Laute:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Vomblattspiel.

**8. Violine:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines Konzertes sowie zusätzlich eine Etude oder ein Capricchio.

Für Studienbewerber des Studiengangs SM: Zusätzlich Vomblattspiel.

**9. Viola:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines Konzertes, 2 kontrastierende Sätze einer Bach (Cello –Suite) sowie zusätzlich eine Etude.

Für Studienbewerber des Studiengangs SM: Zusätzlich Vomblattspiel.

**10. Violoncello:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatzes eines Konzertes sowie zusätzlich eine Etude.

Für Studienbewerber des Studiengangs SM: Zusätzlich Vomblattspiel.

**11. Kontrabass:**

Vortrag von 3 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter ein Kopfsatz eines Konzertes, eine Werk mit Klavier sowie zusätzlich eine Etude.

Für Studienbewerber des Studiengangs SM: Zusätzlich Vomblattspiel.

**12. Viola da Gamba:**

Vortrag von 3 Werken der Solo – und Kammermusikliteratur verschiedener Stilrichtungen.

**13. Querflöte:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**14. Blockflöte:**

Vortrag von mindestens 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde. Die verschiedenen Instrumente der Blockflötenfamilie sind zu berücksichtigen. Vomblattspiel.

**15. Oboe:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**16. Saxophon:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen einschließlich der zeitgenössischen Literatur. Vomblattspiel.

Für Bewerber des Studiengangs SM: Spielen einer bekannten Melodie nach Gehör in verschiedenen Tonarten.

**17. Klarinette:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**18. Fagott:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**19. Trompete:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**20. Posaune:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**21. Horn:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**22. Tuba:**

Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen. Die zeitgenössische Literatur sollte berücksichtigt werden. Vomblattspiel.

**23. Schlagzeug:**

Vortrag von Etüden oder Werken der Literatur auf mindestens einem Instrument der Gruppen a, b und c:

- a) kleine Trommel
- b) Vibraphon, Xylophon, Marimbaphon
- c) Pauken, set-up

Kurzer Test im Erkennen von rhythmischen Täuschungen, Polyrhythmik etc.  
Vomblattspiel

#### **24. Akkordeon:**

Vortrag von drei Werken verschiedener Stilrichtungen, davon mindestens ein originales Werk. Vomblattspiel.

#### **25. Komposition:**

##### a) Schriftliche Prüfung (Klausur 4-5 Stunden)

Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor oder Kammerbesetzung oder Disposition eines Orchesterstückes, einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.

- Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
- Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.

##### b) Schriftlicher Test (ca. 45 Minuten)

- Klangfarbenhören vom Tonträger.
- Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.

##### c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)

- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
- Fragen zu Stilkunde, Partitürkunde, Instrumentation und Akustik.
- Analyse

1) Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche

2) Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts

- Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

#### **26. Dirigieren – Orchesterleitung :**

##### a) Dirigieren:

Probe mit 2 Klavieren bzw. mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.

- b) Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Rhythmus/Metrum
- c) Partitur- und Klavierauszugspiel  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel einfacher Partituren sowie Klavierauszüge
- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte  
Dauer: ca. 60 Minuten

Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden  
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)

Dauer insgesamt: ca. 120 Minuten

## **27. Dirigieren – Chorleitung :**

- a) Dirigieren:  
Probe mit einem Hochschulensemble.  
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Rhythmus/Metrum
- c) Partiturspiel  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel einfacher Chor- und Orchesterpartituren.
- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.  
(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Gesang ( falls nicht Hauptfach)  
Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)

- g) Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte  
Dauer: ca. 15 Minuten

Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden  
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)

Dauer insgesamt: ca. 75 Minuten

## **28. Musiktheorie:**

- a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer ca. 4 Stunden)
- Ausarbeiten eines vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.
  - Anfertigung einer kurzen, zweistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf („strenger Satz“)
  - Anfertigung einer zweistimmigen Invention oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 25 Minuten)
- Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik)
  - Allgemeine historische Kenntnisse - Fragen zu Partiturnote und Instrumentation
  - Vomblattspiel eines leichten bezifferten Basses.
- c) weitere Prüfungsteile
- Pflichtfach Tasteninstrument (Klavier, Orgel, Cembalo)  
Vortrag von 3 Originalkompositionen für das jeweilige Instrument aus 3 Stilrichtungen. Vomblattspiel  
  
Dauer: ca. 30 Minuten
  - Partiturspiel  
Prima-vista-Spiel einer einfachen Chorpartitur  
  
Dauer: ca. 10 Minuten

## **II. Allgemeine Prüfung**

(schriftliche und mündliche Prüfung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2):

### **A. Schriftlicher Teil**

1) Gehörbildung:

- a) Einfaches tonales einstimmiges Diktat
- b) Einfaches tonales zweistimmiges Diktat.

Dauer je ca. 15 Minuten.

2) Elementartheorie:

Feststellung satztechnischer Grundkenntnisse und harmonischen Vorstellungsvermögens. Bearbeitung eines kurzen bezifferten Basses, Aussetzen einer kurzen gegebenen Melodie (wahlweise 2-, 3- oder 4-stimmig), Ergänzung eines gegebenen Vordersatzes.

Dauer ca. 45 Minuten.

### **B. Mündlicher Teil**

1) Gehörbildung:

Vomblattsingen, Wiedergabe eines Rhythmus, Erkennen von Skalen, Intervallen, Akkorden sowie von leichten Akkordverbindungen.

2) Theoretische Grundkenntnisse:

Leichte satztechnische Analysen an einem vorgelegten Stück (Bestimmen der Tonart, der Akkordformen und der Akkordfunktionen), Kadenzspiel bzw. Harmonisieren einer einfachen Melodie am Klavier.

Im Falle von doppelter Wertung in SM: Anspruchsvollere satztechnische Analysen an einem vorgelegten Stück.

Dauer insgesamt ca. 10 Minuten.

### III. Weitere Prüfungsteile der Aufnahmeprüfung:

1) Schulmusik sowie Kirchenmusik (Bachelor)

a) Gesang

(In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber über eine bildungsfähige Gesangs- und Sprechstimme verfügt.)

- Vortrag von 3 Gesangswerken unterschiedlichen Charakters; eines davon kann ein Volks- oder Kirchenlied (auch Song oder gregorianischer Gesang), die anderen müssen Kunstlieder oder Arien sein. Auswendiger Vortrag der Werke ist erwünscht. Die Noten für die Klavierbegleitung in entsprechender Stimmlage sind mitzubringen.
- gestalteter Vortrag eines kürzeren vorbereiteten Sprechtextes (Gedicht oder Prosa)

b) Klavier: (als Zweitinstrument)

Vortrag von 3 Klavierkompositionen (Originalwerke) aus 3 Stilrichtungen, Vomblattspiel eines leichten Stückes.

Dauer der Prüfungen a) und b) je ca. 10 Minuten.

2) Klavier als Pflichtfach, soweit das Hauptfach nicht Gitarre, Laute, Akkordeon oder Cembalo, Fortepiano ist:

Vortrag von 2 Klavierkompositionen (Originalwerke) aus zwei Stilrichtungen.

Dauer: ca. 10 Minuten.

3) Für das Hauptfach Komposition

Praktisches Schwerpunktfach: Instrument, Gesang oder Dirigieren

- Instrument

Vortrag von 3 Originalkompositionen für das jeweilige Instrument aus 3 Stilrichtungen. Vomblattspiel.

Dauer: ca. 15 Minuten

- Gesang

Vortrag von 3 Gesangswerken unterschiedlichen Charakters, eines davon kann ein Volks- oder Kirchenlied sein (auch Song oder gregorianischer Gesang), die anderen müssen Kunstlieder oder Arien sein. Auswendiger Vortrag der Werke ist erwünscht. Die Noten für die Klavierbegleitung in entsprechender Stimmlage sind mitzubringen.

Dauer: ca. 15 Minuten

- Dirigieren

a) Partiturspiel

Prima-vista Spiel einer einfachen Chorpartitur und eines einfachen Instrumentalsatzes  
- auch mit transponierenden Bläsern

b) Hauptinstrument

Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen

c) Gesang

Vortrag eines Kunstliedes oder einer Arie

Dauer: insgesamt ca. 30 Minuten

Pflichtfach Klavier (sofern nicht Schwerpunktfach):

Vortrag von 2 Klavierkompositionen (Originalwerke) aus 2 Stilrichtungen.

Dauer: ca. 10 Minuten.

#### **IV. Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 7 Satz 2):**

Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiet der Musik (in deutscher oder englischer Sprache)

Prüfungsdauer: 120 Minuten

#### **V. Prüfungsanforderungen für die Masterstudiengänge**

Im Falle einer Vorprüfung im Hauptfach beträgt diese ca. 10 Minuten.

In diesen Fällen beträgt die Dauer der Aufnahmeprüfung im Hauptfach ca. 15 Minuten.

Im Übrigen beträgt die Dauer der Aufnahmeprüfung für den Studiengang Master of Music in den instrumentalen Hauptfächern sowie im Hauptfach Gesang ca. 20 Minuten.

Im instrumentalen Hauptfach sind in der Regel sind 4 Werke aus 4 Stilrichtungen einschließlich eines Werkes des 20./21. Jahrhundert vorzutragen.

Einzelheiten bzw. gesonderte Bestimmungen sind im Folgenden beschrieben:

**1. Gesang:**

Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von 10 vorbereiteten Stücken verschiedener Stilrichtungen.

Für den Master Oper: davon mindestens 1 Arie szenisch vorbereitet.

**2. Klavier:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen sowie 1 Etüde.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**3. Orgel:**

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen, davon eines von J.S. Bach, eines aus der Zeit der Romantik und eines, das nach 1930 entstanden ist.

**Zusätzlich im Studiengang Master of Music / Kirchenmusik:****A) Improvisation/ Liturgisches Orgelspiel:**

Drei c.f.- Bearbeitungen in verschiedener Form über ein gegebenes Kirchenlied.

Dauer: ca. 10 Min

**B) Dirigieren:**

1.) Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 1 Woche vor der Prüfung.

Er muss in seiner Bewerbung angeben, ob er diesen Prüfungsteil in Chorleitung oder Orchesterleitung ablegen will.

2) Fachspezifischer Hörtest:

Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Intonationshören, Fehlerhören, Rhythmus/Metrum

3) Gesang:

Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)

Dauer: insgesamt ca. 40 Min

**4. Cembalo, Fortepiano:**

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 4 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der französischen Suiten von J.S. Bach bzw. von Sonaten von J. Haydn.

**5. Harfe:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen einschließlich eines Konzertsatzes.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**6. Gitarre:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen, darunter eine Komposition von J.S. Bach und eine Komposition der Klassik.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**7. Laute:**

Vortrag von 4 Werken aus 4 Stilrichtungen.  
Generalbassspiel vom Blatt.

**8. Violine:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Solosonate, ein Capriccio und ein Konzert.  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**9. Viola:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etude und ein Konzert  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**10. Violoncello:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etude und ein Konzert  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**11. Kontrabass:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen, darunter eine Etude und ein Konzert

**12. Viola da Gamba:**

Vortrag von 4 Werken verschiedener Stilrichtungen.

**13. Querflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**14. Blockflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein langsamer Satz einer hochbarocken italienischen Sonate mit eigenen Verzierungen und eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde.

**15. Oboe:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**16. Saxophon:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen einschließlich eines repräsentativen Konzertes  
Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**17. Klarinette:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**18. Fagott:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**19. Trompete:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**20. Posaune:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**21. Horn:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**22. Tuba:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

Eines der Werke muss aus dem 20./ 21. Jahrhundert stammen.

**23. Schlagzeug:**

Vier Werke für verschiedene Instrumente bzw. versch. Instrumenten- Kombinationen, darunter mindestens ein Werk für ein Mallet- Instrument- sowie zusätzlich eine Etude für kleine Trommel

**24. Akkordeon:**

Vortrag von vier Werken verschiedener Stilrichtungen einschließlich des 20/21. Jahrhundert, davon ein virtuoses Stück.

**25. Komposition:**

a) Schriftliche Prüfung (Klausur 4-5 Stunden)

- Wahlweise: Entwurf eines Stückes für Chor oder Kammerbesetzung oder Disposition eines Orchesterstückes, einer Tonband- oder Computerkomposition nach Vorgaben.
- Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie.

- Wahlweise: Komposition eines kurzen Biciniums mit gegebenem Themenkopf im strengen Satz oder einer dreistimmigen Fugenexposition.
- d) Schriftlicher Test (ca. 45 Minuten)
- Klangfarbenhören vom Tonträger.
  - Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften.
- e) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)
- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
  - Fragen zu Stilkunde, Partiturlkunde, Instrumentation und Akustik.
  - Analyse
- 1) Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche
  - 2) Gespräch, ausgehend von einer Partitur des 20. Jahrhunderts
- Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

## 26. Dirigieren – Orchesterleitung :

- a) Dirigieren:  
Probe mit 2 Klavieren bzw. mit einem Hochschulensemble.  
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen Intonationshören, Fehlerhören, Rhythmus/Metrum
- c) Partitur- und Klavierauszugspiel  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet – der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 2 Wochen vor der Prüfung)
- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Schriftlicher Test:

Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte  
Dauer: ca. 90 Minuten

Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden  
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)

Dauer insgesamt: ca. 150 Minuten

## **27. Dirigieren – Chorleitung :**

- a) Dirigieren:  
Probe mit einem Hochschulensemble.  
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:  
Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Aufgaben aus den Bereichen  
Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum
- c) Partiturspiel  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel anspruchsvoller Chor- und  
Orchesterpartituren.
- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach  
Vortrag von drei Werken aus drei Stilrichtungen.  
(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Gesang ( falls nicht Hauptfach)  
Vortrag von zwei Gesangswerken unterschiedlichen Charakters (bitte Noten für  
Klavierbegleitung mitbringen)
- g) Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Stimmphysiologie, Musiktheorie und Musikgeschichte  
Dauer: ca. 30 Minuten

Auf Wunsch des Kandidaten können weitere Schwerpunkte vorgestellt werden  
(z.B. Orchesterinstrumente, Komposition)

Dauer insgesamt: ca. 90 Minuten

## **28. Musiktheorie (konsekutiv, nach Bachelor im Hauptfach Musiktheorie)**

- a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer da. 90 Minuten)  
Wahlweise Anfertigung einer dreistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf

(„strenger Satz“) oder einer dreistimmigen Fugenexposition

b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 35 Minuten)

- Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik)
- Gründliche historische Kenntnisse – Fragen zu Partiturrekunde und Instrumentation
- Vornblattspiel eines bezifferten Basses
- Prima-vista-Spiel einer einfachen Chorpartitur und eines einfachen Instrumentalsatzes (auch mit transponierenden Bläsern).

**Im nicht konsekutiven Masterstudiengang zu belegen:**

**29. Musik und Bewegung / Rhythmik:**

a) spontane Wiedergabe und Ergänzung rhythmisch-melodischer Modelle mit Schlaginstrument, Stimme, Melodieinstrument und Klavier

b) spontane Klangimprovisation (freitonal und tonal) mit Instrument und Stimme im Zusammenspiel mit einem Hochschullehrer

c) spontane Wiedergabe musikalischer Modelle in Bewegung, Ausführung mit und ohne Handgerät nach Wahl (z.B. Tuch, Ball, Stab)

d) spontane Bewegungsimprovisation mit und ohne Musik nach Wahl mit Objekt

e) Wiedergabe einer musikalischen Form (Liedform, Rondoform) als Bewegungsgestaltung im Raum (choreographische Skizze)

f) Umsetzen eines Textes in eine rhythmisch sinngemäß geformte, einstimmige Melodie zum Singen mit eigener spontaner Begleitung (instrumental / percussiv)

Dauer: insgesamt ca. 60 Minuten

**30. Elementare Musikpädagogik:**

a) Gestaltung eines Textes in Musik-Sprache-Bewegung (Vorbereitungszeit ca. 20 Minuten)

b) Vortrag eines Liedes/Kinderliedes mit Bewegung im Raum (Vorbereitungszeit ca. 10 Minuten)

c) Bewegungsimprovisation mit/ohne Gerät zu vorgegebener Musik

d) Wiedergabe rhythmischer Modelle in Bewegung

- e) Spontane Wiedergabe rhythmischer Modelle mit Stimme und Instrument
- f) Vokale und instrumentale Improvisation

Dauer: insgesamt ca. 60 Minuten

### **31. Filmmusik**

a) Schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer 3 Std.)

- Ausarbeitung eines kürzeren vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie oder Harmonisierung einer Melodie (auch in Akkordschreibweise mit Skizzierung der Bassstimme).
- Wahlweise: Komposition einer dreistimmigen Fugenexposition, Arrangement eines 8 - oder 16 - taktigen Jazzstandards oder einer melodischen Phrase aus dem Umfeld der Populärmusik.

b) Schriftlicher Test ( 45 Min.)

- Klangfarbenhören vom Tonträger
- Hörprotokoll einer vom Tonträger vorgeführten Komposition. Beschreibung von formalen, instrumentalen und stilistischen Eigenschaften etc...

c) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten)

- Gehör: Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Rhythmen, Mitlesen einer Partitur des 20. Jahrhunderts.
- Fragen zu Stilkunde, Partitürkunde, Instrumentation, Akustik.
- Harmonische und formale Analyse eines Stückes der klassisch-romantischen Epoche
- Gespräch, ausgehend von einem Filmausschnitt
- Präsentation eigener Arbeiten, Kolloquium über kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten eigenen Kompositionen.

### **32. Musiktheorie**

a) schriftliche Prüfung (Klausur, Dauer ca. 4 Stunden)

- Ausarbeiten eines vierstimmigen Choralsatzes nach gegebener Melodie
- Anfertigung einer kurzen zweistimmigen Motette nach gegebenem Themenkopf („strenger Satz“)
- Anfertigung einer zweistimmigen Invention oder einer dreistimmigen Fugenexposition.

b) Mündliche Prüfung (Dauer ca. 35 Minuten)

- Harmonische und formale Analyse eines vorgelegten Stückes der klassischen oder romantischen Epoche (Lied, Klavier- oder Kammermusik)
- Gründliche historische Kenntnisse - Fragen zu Partiturrekunde und Instrumentation
- Vomblattspiel eines bezifferten Basses
- Prima-vista-Spiel einer einfachen Chorpartitur und eines einfachen Instrumentalsatzes (auch mit transponierenden Bläsern).

### 33. Gehörbildung:

a) schriftliche Prüfung (Dauer: ca. 90 Minuten)

- ein zweistimmiges atonales Diktat (z.B. aus Bartok, Mikrokosmos)
- ein vierstimmiges homophones Diktat (z.B. Choralsatz von Bach)

b) mündliche Prüfung (Dauer: ca. 45 Minuten)

- Vomblattsingen einer atonalen Melodie (z.B. aus Webern, Drei Gesänge op. 23)
- Deklamieren eines komplexen Rhythmus (z.B. aus Strawinsky, Canticum sacrum)
- Erfassen und Beschreiben des Verlaufes eines mehrstimmigen, vorwiegend homophonen Abschnittes aus einem Werk des 16. bis 19. Jahrhunderts.

### 34. Historische Aufführungspraxis

Instrumentalvortrag von drei Werken aus unterschiedlichen Stilrichtungen.

Für Blockflöte: eins der drei Werke soll entweder eine eigene Diminution eines Madrigals oder eine eigene Verzierung eines hochbarocken italienischen langsamen Satzes oder eine eigene Bearbeitung einer barocken Sonate für Violine oder Traversflöte sein.

(Dauer: ca. 20 Min)

Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung setzt voraus, dass mit den Bewerbungsunterlagen Folgendes eingereicht wird:

- ein Essay von ca. 250 Wörtern, in dem die Motivation und Ziele des Kandidaten in Bezug auf diesen Studiengang erörtert werden
- ein selbst verfasstes Schriftstück zum Thema "historische Aufführungspraxis", bzw. Musikwissenschaft, bzw. Musikanalyse (akzeptierte Schriftsprachen: deutsch, englisch, französisch).

### 35. Liedgestaltung

- Vortrag eines bis zu 15- minütigen Klavierprogramms einschließlich einer Etüde.
- Gestaltung eines vorbereiteten Liedes (wird vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung mitgeteilt)
- Prima - vista - Gestaltung eines Liedes mit Studierenden der MHS

Dauer von b) und c) insgesamt ca. 10 Minuten

### 36. Ensemblegesang

- a) Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von sechs vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Gattungen und Stilepochen, davon ein Rezitativ von Johann Sebastian Bach.
- b) Vom-Blatt-Singen (solo und mit Ensemble)
- c) Ensemblesingen (Quartett) inc. Tonangabe/Einsätze (ca. 20-minütige Vorbereitungszeit).
- d) Stichproben aus einer vorbereiteten oratorischen Chorpartie (z.B. Johann Sebastian Bach: Johannespassion oder Felix Mendelssohn-Bartholdy: Elias)

Dauer: insgesamt ca. 20 Minuten.

## VI. Prüfungsanforderungen in den Hauptfächern der Weiterbildungsstudiengänge (Advanced bzw. Solist):

Die Prüfungsdauer beträgt in den Hauptfächern der Ziffern 5 bis 27 ca. 30 Minuten.

### 1. Gesang

Vortrag verschiedener Werke aus einem Angebot von 10 vorbereiteten Stücken verschiedener Stilrichtungen sowie einer studierten Opernpartie oder einer vollständigen Oratoriumspartie oder eines Liedzyklus.

### 5. Klavier:

Vortrag von 4 Werken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen und 2 Etüden, eine davon von Chopin.

### 6. Orgel:

Vortrag von Orgelwerken aus 4 verschiedenen Stilrichtungen; davon eines von J.S. Bach, eines aus der Zeit der Romantik und eines, das nach 1930 entstanden ist.

### 7. Cembalo, Fortepiano:

Vortrag auf Cembalo bzw. Fortepiano von Werken aus 3 Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad der Partiten von J.S. Bach bzw. Spätsonaten von J. Haydn. Vomblattspiel.

### 8. Harfe:

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter eine große Konzertetüde und eine weitere Etüde.

### 9. Gitarre:

Vortrag von mehreren Werken aus 4 Stilrichtungen, darunter eine Komposition von J.S. Bach, eine Komposition der Klassik/Romantik, ein zeitgenössisches Werk. Vomblattspiel.

**10. Laute:**

Vortrag von Tänzen, Fantasien und Vokalbearbeitungen aus Renaissance und Barock. Generalbassspiel vom Blatt.

**11. Violine:**

Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter eine Solosonate, 2 Violin-Konzerte, eine Caprice, eine Sonata/Partita von J.S. Bach). Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

**12. Viola:**

Vortrag von mindestens 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter 1 Solostück und 2 Konzerte). Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

**13. Violoncello:**

Vortrag von mindestens 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (darunter 1 Solostück, 2 Konzerte) Eines der Werke muss aus dem 20. oder 21. Jahrhundert stammen.

**14. Kontrabass:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen (2 Sonaten und 2 Konzerte).

**15. Viola da Gamba:**

Vortrag verschiedener Werke der Solo- und Kammermusikliteratur aus verschiedenen Stilrichtungen.

**16. Querflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**17. Blockflöte:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein langsamer Satz einer hochbarocken italienischen Sonate mit eigenen Verzierungen und eine zeitgenössische Komposition, die nach 1950 komponiert wurde.

**18. Oboe:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**19. Klarinette:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**20. Saxophon:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen einschließlich eines repräsentativen Konzertes.

**21. Fagott:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**22. Trompete:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**23. Posaune:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen.

**24. Horn:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen sowie ein Werk aus dem Barock mit eigenen Verzierungen und das von der Prüfungskommission jeweils ausgewählte Pflichtstück.

**25. Tuba:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter ein klassisches Konzert mit eigenen Kadenzen.

**26. Schlagzeug:**

Vortrag verschiedener Werke der Solo- und Kammermusikliteratur aus verschiedenen Stilrichtungen.

**27. Akkordeon:**

Vortrag von 4 Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, darunter zwei Originalwerke, eine Transkription.

**28. Dirigieren - Orchesterleitung**

## a) Dirigieren:

Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.

Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.

## b) Fachspezifischer Hörtest:

Prima-vista-Singen, Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen, Modulationsverläufe, Aufgaben aus den Bereichen Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum

## c) Partitur- und Klavierauszugspiel

Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel schwieriger Partituren sowie Klavierauszüge, Korrepetition (vorbereitet- der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens 2 Wochen vor der Prüfung)

## d) Instrumentales/Vokales Hauptfach

Vortrag von zwei Werken aus zwei Stilrichtungen.

- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)  
Vortrag von zwei Kompositionen aus zwei Stilrichtungen.
- f) Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte  
Dauer: ca. 60 Minuten
- g) Kolloquium  
Kolloquium zur Probe und Literaturkunde

Dauer insgesamt: ca. 150 Minuten

### **29. Dirigieren – Chorleitung :**

- a) Dirigieren:  
Probenarbeit mit einem Hochschulensemble.  
Der Bewerber erhält die Aufgabe mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- b) Fachspezifischer Hörtest:  
Prima-vista-Singen schwieriger Chorstimmen, Intervalle, Akkorde und  
Akkordverbindungen, Modulationsverläufe, Aufgaben aus den Bereichen  
Fehlerhören, Intonationshören, Rhythmus/Metrum
- c) Partiturspiel  
Lesen von Transpositionen und Schlüsseln, Blattspiel anspruchsvoller Chor- und  
Orchesterpartituren.
- d) Instrumentales/Vokales Hauptfach  
Vortrag von zwei Werken aus zwei Stilrichtungen.  
(Bei Gesang: bitte Noten für Klavierbegleitung mitbringen)
- e) Klavier (falls nicht instrumentales Hauptfach)  
Vortrag eines Werkes mittleren Schwierigkeitsgrades
- f) Schriftlicher Test:  
Fragen aus den Gebieten Repertoirekenntnis, Instrumentation/  
Instrumentenkunde, Musiktheorie und Musikgeschichte  
Dauer: ca. 30 Minuten
- g) Kolloquium  
Kolloquium zur Probe und Literaturkunde

Dauer insgesamt: ca. 90 Minuten

### **30. Komposition**

Kolloquium (45 -60 Minuten):  
Präsentation von und Gespräch über die Kompositionen des Bewerbers.